

# Stenographischer Bericht

## 23. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

III. Periode — 17. Dezember 1954.

### Inhalt:

#### Personalien:

Entschuldigt sind die Abg. Leopold Ebner, Gruber und Stöffler (467).

#### Auflagen:

Antrag der Abg. DDr. Hueber, Peterka, Strohmayer, Ing. Kalb und Hafner, Einl.-Zl. 189, betreffend Erlassung eines Landesgesetzes, womit die nichtgewerbmäßige Übernahme von Warenbestellungen und Weitergabe von Waren verboten wird;

Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 64, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 52, Gesetz über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindewahlordnung 1954);

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 65, Gesetz, womit das Gesetz vom 13. Juni 1953, LGBl. Nr. 36, betreffend die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut abgeändert wird;

Antrag des Finanzausschusses, Einl.-Zl. 192, auf Fassung eines Beschlusses über die Gewährung einer Zulage an die wegen Erreichens der Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit nach einer mindestens 10jährigen Dienstzeit ausscheidenden und nach Entl.-Schema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entlohten Arbeitskräfte des Landesbauamtes;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 66, mit der eine weitere Abänderung des Gesetzes vom 13. Juni 1953, LGBl. Nr. 36, betreffend die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut beantragt wird;

Dienstpostenplan zum Landesvoranschlag 1955 (467).

#### Zuweisungen:

Antrag, Einl.-Zl. 189, der Landesregierung, Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 65 und 66, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß (468).

#### Mitteilungen:

Landeshauptm.-Stellv. Dipl. Ing. Tobias Uder hat die in der 21. Sitzung des Steierm. Landtages eingebrachte Anfrage der Abg. Lackner, Bammer, Afritsch, Rösch, Gruber, Sebastian, Lendl und Brandl, betreffend die Planung der Glatzjochstraße schriftlich beantwortet (468).

#### Wahlen:

Wahl von vier Mitgliedern des Steierm. Landtages in den provisorischen gewerblichen Fortbildungsausschuß (487).

#### Verhandlungen:

Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 64, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 52, Gesetz über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindewahlordnung 1954).

Berichterstatter: Abg. Dr. Kaan (468).

Redner: Abg. Pözl (468), Abg. Rösch (469), Abg. Schlacher (474), Abg. DDr. Hueber (474), Lh. Krainer (476).

Abstimmung über die gestellten Anträge (477).

Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über die Regierungsvorlage, zum Antrag der Abg. Lendl, Hofmann, Schabes, Operschall und Lackner, Einl.-Zl. 140, betreffend Gewährung einer 13. Fürsorgerente und Angleichung der Fürsorgerichtsätze in Steiermark.

Berichterstatter: Abg. Hella Lendl (477).

Redner: Abg. Pözl (478), LR. Marie Matzner (478), Abg. Pözl (479).

Annahme des Antrages (480).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 175, betreffend die Gewährung einer Zulage an das wegen Erreichens der Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit nach mindestens 10jähriger Dienstzeit ausscheidende und nach Entl.-Schema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entlohnte Personal in den Wäschereien der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie der Fürsorgeheime des Landes Steiermark.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (480).

Annahme des Antrages (481).

Antrag des Finanzausschusses, Einl.-Zl. 192, auf Fassung eines Beschlusses über die Gewährung einer Zulage an die wegen Erreichung der Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit nach einer mindestens 10jährigen Dienstzeit ausscheidenden und nach Entl.-Schema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entlohten Arbeitskräfte des Landesbauamtes.

Berichterstatter: Abg. Dr. Allitsch (481).

Annahme des Antrages (481).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Präsident **Wallner**: Ich eröffne die 23. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, insbesondere die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich die Abg. Leopold Ebner, Gruber und Stöffler.

Die Tagesordnung habe ich anlässlich der Einladung zu dieser Sitzung bekanntgegeben. Daran werden wir uns zunächst mit der Gemeindewahlordnung und sodann mit den drei übrigen Gegenständen befassen.

Ich setze weiters auf die Tagesordnung die Wahl von vier Mitgliedern in den provisorischen gewerblichen Fortbildungsschulrat.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dieser Tagesordnung einverstanden sind und damit auch in die Verhandlung der Gemeindewahlordnung und des im Punkt 4 der Tagesordnung angeführten Antrages des Finanzausschusses, Einl.-Zl. 192, bei Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist eingehen wollen, eine Hand zu erheben. (Geschlecht.) Die Tagesordnung ist angenommen.

Es liegen auf:

Der Antrag der Abg. DDr. Hueber, Peterka, Strohmayer, Ing. Kalb und Hafner, Einl.-Zl. 189,

betreffend Erlassung eines Landesgesetzes, womit die nichtgewerbsmäßige Übernahme von Warenbestellungen und Weitergabe von Waren verboten wird;

der Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 64, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 52, Gesetz über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindewahlordnung 1954);

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 65, Gesetz, womit das Gesetz vom 13. Juni 1953, LGBl. Nr. 36, betreffend die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut abgeändert wird;

der Antrag des Finanzausschusses, Einl.-Zl. 192, auf Fassung eines Beschlusses über die Gewährung einer Zulage an die wegen Erreichens der Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit nach einer mindestens 10jährigen Dienstzeit ausscheidenden und nach Entl.-Schema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entlohnten Arbeitskräfte des Landesbauamtes;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 66, mit der eine weitere Abänderung des Gesetzes vom 13. Juni 1953, LGBl. Nr. 36, betreffend die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut beantragt wird.

Ferner liegt der zum Landesvoranschlag gehörige Dienstpostenplan für jene Abgeordneten auf, die ihn bei der letzten Sitzung des Finanzausschusses nicht erhalten haben.

Ich werde die Zuweisung der aufliegenden Geschäftsstücke mit Ausnahme der Gemeindewahlordnung, Beilage Nr. 64, und des Antrages des Finanzausschusses Einl.-Zl. 192 vornehmen, wenn dagegen kein Einwand erhoben wird. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

den Antrag, Einl.-Zl. 189, der Landesregierung, die Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 65 und 66, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht vorgebracht. Es verbleibt daher bei den vorgenommenen Zuweisungen.

Ich gebe bekannt, daß der Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier die in der 21. Sitzung des Steiermärkischen Landtages eingebrachte Anfrage der Abg. Lackner, Bammer, Afritsch, Rösch, Gruber, Sebastian, Lendl und Brandl, betreffend die Planung der Glattjochstraße, schriftlich beantwortet hat und daß das Antwortschreiben dem erstunterfertigten Anfragesteller zugestellt wurde.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

**1. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 64, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 52, Gesetz über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindewahlordnung 1954).**

Berichterstatter ist Abg. Dr. Kaan. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Kaan: Hoher Landtag! Die Gemeindewahlordnung 1950 hat im allgemeinen entsprochen. Es haben sich trotzdem gewisse materielle Abänderungswünsche ergeben. Aus diesem Anlasse sollte die Handhabung durch Änderungen einzelner Bestimmungen vereinfacht und erleichtert werden. Die Regierungsvorlage wurde in vielen Sitzungen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses durchberaten und ergaben sich hiebei einige wesentliche materielle Änderungen sowie aber auch die Rückkehr zu Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1950. Es liegt Ihnen hierüber ein schriftlicher Bericht vor. Als wesentlichste Änderungen hebe ich hervor:

Die Einführung der Wahlpflicht, womit eine Anpassung der Gemeindewahlordnung an die Bestimmungen über die Wahl zum Landtag erfolgt ist. Weiters hebe ich hervor die Bestimmungen über die Konstituierung eigener Wahlbehörden für jede Gemeinderatswahl; ferner als wesentliche materielle Bestimmung die Anfechtbarkeit der Wahl wegen Rechtswidrigkeit bei der Landeswahlbehörde, letztlich die Erhöhung der Vorstandsmitglieder der Gemeinden über 10.000 Einwohner; als wesentliche Bestimmungen, die nach eingehender Erläuterung der alten bisher bestehenden Wahlordnung 1950 angepaßt bzw. unverändert blieben, die Belassung der bisher geltenden Vorschriften über die Unterzeichnung der Wahlvorschläge, die Beibehaltung des Alkoholverbotes in der bisherigen Form und die Streichung der Bestimmungen in der Regierungsvorlage über die Ergänzungsvorschläge nach erfolgter Wahl.

Ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus wolle die Fassung des Gesetzes über die Gemeindewahlordnung gemäß dem schriftlich vorliegenden Berichte beschließen.

Abg. Pölzl: Hoher Landtag! Die vorliegende Gemeindewahlordnung wurde vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß wesentlich geändert und man muß feststellen, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hier mit gewissen Einschränkungen eine gute Arbeit geleistet hat. Die Regierungsvorlage enthielt eine Menge von Bestimmungen, die man als ausgesprochen undemokratisch bezeichnen kann und die einen Rückschritt gegenüber der Gemeindewahlordnung 1950 bedeuteten hätten. Leider sind auch in der Gesetzesvorlage, die nun dem Hohen Hause vorliegt und die vollkommen neu gedruckt werden mußte, weil die Änderungen, die der Gemeinde- und Verfassungsausschuß vorgeschla-

gen hat, außerordentlich wesentlich sind, leider sind auch in dieser Vorlage noch einige Bestimmungen enthalten, die besser nicht drinnen wären. Vor allem ist es die Bestimmung, daß auch für die Gemeinderatswahlen Wahlzwang eingeführt wird. Bekanntlich haben wir für die Nationalratswahlen keinen Wahlzwang, für die Landtage dagegen einen überflüssigen Wahlzwang und nun soll dieser überflüssige Wahlzwang, der wie die Erfahrung lehrt, sowohl für die Wähler als auch für die Behörden außerordentlich ungünstig ist — abgesehen davon, daß er dem Wähler die Entscheidung darüber nimmt, ob er zur Wahl gehen will oder nicht —, nun soll diese Bestimmung auch für die Gemeinderatswahlen eingeführt werden. Die Sozialistische Fraktion hat in diesem Zusammenhang einen Minderheitsantrag eingebracht und ich finde, daß dieser Antrag absolut vernünftig ist, weil der Wahlzwang ein Unsinn ist. Ich werde auch den Antrag der Sozialistischen Fraktion unterstützen.

Des weiteren sind noch einige Punkte hervorzuheben, die gegenüber der alten Wahlordnung ungünstig sind. In der alten Wahlordnung wurde die Kundmachung der Gemeinderatswahlen und die Kundmachung über die Abstimmungsberechtigten in den einzelnen Häusern angeschlagen schon in Gemeinden mit 1000 Einwohnern. Der Regierungsentwurf sah vor, daß nur in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern die Wählerlisten in den einzelnen Häusern anzuschlagen sind. Die gegenwärtige Vorlage hat hier wohl einige Verbesserungen gebracht, indem vorgeschlagen wird, daß in den Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern das Wählerverzeichnis in den einzelnen Häusern anzuschlagen ist. Gegenüber der alten Bestimmung, wonach schon bei 1000 Einwohnern das Wählerverzeichnis in den Häusern anzuschlagen war, bedeutet diese Gesetzesvorlage einen Rückschritt.

Ebenfalls erlaube ich mir gegen einen Punkt zu polemisieren, der die Einsprüche betrifft. Im § 28 Abs. 4 ist vorgesehen, daß derjenige, der einen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis hinein reklamieren will, ein ausgefülltes Wähleranlageblatt mitzubringen und vorzulegen hat. Ich glaube, daß diese Bestimmung viel zu weitgehend ist und manchen Einspruch wegen Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis verhindern wird, weil der Einspruchsberechtigte ja nicht unter allen Umständen ein solches Wähleranlageblatt zur Verfügung haben wird.

Weiters finde ich, daß unter § 63 „Ungültige Stimmzettel“, wonach, wenn ein kleineres oder größeres Ausmaß der im § 60 Abs. 1 festgesetzten Größe des Stimmzettel festgestellt wird, die Stimme als ungültig erklärt wird, es zweckmäßig wäre, zwischen die Worte „ein“ und „kleineres und größeres“ das Wort „wesentlich“ einzufügen, und zwar aus folgendem Grund: Es könnte jemand auf die Idee kommen, die einzelnen Stimmzettel der Größe nach zu prüfen, sagen wir mit einer Rechenlehre, um festzu-

stellen, daß dieser eine Stimmzettel von dem vorgesehenen Ausmaß um 1 oder 2 mm abweicht und eine solche Abweichung würde nach dem Wortlaut des Gesetzes unter Umständen eine gültige Stimme ungültig machen. Ich glaube daher, daß hier die Anführung des Wortes „wesentlich“ zweckmäßig wäre.

Weiters gibt es gute Gründe, um gegen verschiedene Bestimmungen des § 80 über die Wahl des Bürgermeisters zu polemisieren. Es ist vorgesehen im § 80 Abs. 4, daß bei der Wahl des Bürgermeisters in dem Falle, als Stimmengleichheit erzielt wird, unter Umständen das Los zu entscheiden hat. Wenn bei Stimmengleichheit für die Obmannwahl mehr als 2 Personen in Betracht kommen, entscheidet die größere Anzahl der Parteistimmen bei der Gemeinderatswahl darüber, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Sind die Parteistimmen gleich, so entscheidet das Los. Ich glaube, daß es zweckmäßiger wäre, in diesem Falle die vollkommen klare Bestimmung aufzunehmen, daß bei Stimmengleichheit das Los zu entscheiden hat.

Endlich ist im § 87 bezüglich der Wahl der Ausschüsse vorgesehen, daß in jeden Ausschuß mindestens 3 Mitglieder gewählt werden sollen. Nun heißt es aber in diesem Paragraph Abs. 4, „jeder Ausschuß wählt in der vom Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter, einen Schriftführer und einen Schriftführerstellvertreter“. Ich bin neugierig, wie das dort geschehen soll, wo der Ausschuß nur aus 3 Mitgliedern besteht. Ich habe mir erlaubt, diesbezüglich entsprechende Änderungsanträge zu stellen und ersuche Sie, diese Anträge zu unterstützen.

Im vorliegenden Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses ist auch ein Minderheitsantrag der ÖVP enthalten. Die ÖVP hätte es gerne gesehen, daß bei Gemeinderatswahlen Listenkopplungen möglich gemacht werden. Sie ist mit diesem Vorschlag in der Minderheit geblieben. Ich glaube, das ist auch gut so, denn wir wissen aus Erfahrung, daß diese Listenkopplungen zu nichts Gutem führen.

**Abg. Rösch:** Hoher Landtag! Wie der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, war die Notwendigkeit der Novellierung der Gemeindevahlordnung eigentlich nur auf wenige Paragraphen beschränkt. Im großen und ganzen hat sich dieses Gesetz anlässlich der letzten Gemeinderatswahl im Jahre 1950 bewährt. Durch die Regierung wurde jedoch dem Hohen Landtag eine Vorlage zugeleitet, die sich nicht auf einzelne wenige Abänderungen beschränkt, sondern die sehr weitgehende und sehr einschneidende Abänderungen des bisher geltenden Gemeindevahlrechtes vorgesehen hat.

Die Auffassung der Sozialistischen Fraktion dazu war von allem Anfang an, man sollte die Wahlordnungen in Österreich für alle Wahlen möglichst gleichmäßig halten, die wahltech-

nischen Bestimmungen also für alle Wahlen gleichlautend belassen, damit in die Bevölkerung bei der Abwicklung dieser Wahlen nicht irgendwelche Unruhe hineinkommt, wenn bei der einen Wahl nach einem solchen System und bei der anderen Wahl nach einem anderen System gewählt wird. Die Abänderungen sollten sich also lediglich auf diejenigen Stellen des Gesetzes beziehen, bei welchen sich anlässlich der letzten Wahlen bei der Handhabung des Gesetzes herausgestellt hat, daß effektiv technische Mängel vorliegen. Wenn ich das an einem Beispiel gleich illustrieren darf: Bei der Berufung der Beisitzer für die Sprengelwahlbehörde war nach der bisherigen Gemeindevahlordnung vorgesehen, daß bis zum 14. Tage nach dem Stichtag die Beisitzer für die Sprengelwahlbehörde gemeldet werden mußten, daß jedoch die Verlautbarung und Konstituierung der Sprengelwahlbehörde erst am achten Tage vor dem Wahltag durchzuführen war. Es war schwer für die Wahlbehörde, die man vorher nicht gekannt hat, schon die Beisitzer namhaft zu machen. Es waren außerdem technische Mängel und Fehler im Gesetz und wir waren deshalb der Auffassung, daß eine Änderung des Gesetzes vorgenommen werden muß. Im Laufe der Verhandlungen im Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich die Mehrheit des Ausschusses für diesen Vorgang entschlossen.

Von den Einzelbestimmungen darf ich jene hervorheben, bei welchen eine gegensätzliche Auffassung entweder innerhalb des Ausschusses bzw. auch eine gegensätzliche Auffassung mit dem Bundesverfassungsdienst besteht, die unter Umständen im Laufe der Zeit zu einem Einspruch von Seite des Verfassungsdienstes führen könnte. Dies betrifft insbesondere den § 18 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Dieser legt fest, daß jeder Wahlberechtigte in Steiermark nur in einer Gemeinde wählen kann. Nach Auffassung des Bundesverfassungsdienstes würde dies der Bestimmung des Artikels 119 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes widersprechen, da es dort heißt, daß ein Wahlberechtigter in der Gemeinde das Wahlrecht besitzt, in der er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Im Zusammenhang mit § 66 der Jurisdiktionsnorm, wonach ein Staatsbürger auch mehrere ordentliche Wohnsitze haben kann, leitet der Bundesverfassungsdienst die Meinung ab, daß einer auch in mehreren Gemeinden wahlberechtigt sein könnte.

Nach einer langen Diskussion im Gemeinde- und Verfassungsausschuß haben sich alle Parteien des Hohen Hauses zur Auffassung bekannt, daß dies unmöglich ist. Wir können nicht so wie bei Wanderkreissägen auch zu Wanderwählern kommen, die von einer Gemeinde zur anderen wandern und dort ihr Wahlrecht ausüben, dies aus der Tatsache heraus, daß sie auf Grund der Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm auch dort einen ordentlichen Wohnsitz begründen können. Es besteht die Möglichkeit, daß wegen dieser Bestimmung der Gemeindevahlordnung der Bundesverfassungsdienst Einspruch erhebt.

Wie ich glaube, wäre das dann ein solcher Fall, wie dies schon wiederholt im Landtag von allen Parteien zum Ausdruck gebracht wurde; in dem es sich um eine prinzipielle, grundsätzliche Frage handelt, wobei mit Hilfe eines Beharrungsbeschlusses dem Bundesverfassungsdienst gegenüber die Auffassung des Landtages klar zum Ausdruck gebracht werden müßte. Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß bei den Herren der anderen Fraktionen im Falle eines Einspruches nicht wieder so wie in der Vergangenheit eine Sinnesänderung eintritt und man nicht wiederum glaubt, man müsse der Auffassung des Bundesverfassungsdienstes Rechnung tragen.

Auch hinsichtlich der Einbringung der Wahlvorschläge haben sich unterschiedliche Auffassungen ergeben. Der Regierungsentwurf hatte vorgesehen, daß diese Wahlvorschläge in Zukunft einer größeren Anzahl Unterschriften bedürfen wie bisher. Die Auffassung unserer Fraktion war immer dieselbe und gleiche: Wir wollen unter keinen Umständen, daß die Wahlwerbung in den Gemeinden beeinträchtigt wird. Man muß dem freien Spiel der Kräfte innerhalb der politischen Auffassungen in der Gemeinde wirklich alle Möglichkeiten bieten. Eine Erhöhung der erforderlichen Anzahl der Unterschriften hätte dabei einer kleinen Gruppe, die sich innerhalb der Gemeinde bildet, die Möglichkeit genommen, zu kandidieren, weil sich unter Umständen nicht so viele Menschen gefunden hätten, die bereit wären, mit ihren Unterschriften vor der Öffentlichkeit für diesen Vorschlag einzutreten.

Gleichzeitig sollte der neue Entwurf eine Vorzugsstellung der Landtagsparteien bringen. Die im Landtag vertretenen Parteien hätten überhaupt keine Unterschriften für ihre Wahlvorschläge benötigt. Eine solche Vorzugsstellung für die in den Landtag gewählten Parteien würde einer wirklichen demokratischen Entwicklung auf der Gemeindeebene nur hinderlich sein. Ich begrüße es, daß sich im Gemeinde- und Verfassungsausschuß auch die Mehrheit dieser Auffassung angeschlossen hat und für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes eingetreten ist.

Die Beibehaltung des Alkoholverbotes hat der Herr Berichterstatter bereits hervorgehoben. Nach dem Regierungsentwurf sollte das Alkoholverbot wegfallen, weil es sowieso nicht eingehalten wird. Wir sind der Meinung, daß man mit allen möglichen Mitteln versuchen muß, daß die Menschen am Wahltag im nüchternen Zustande zur Wahlurne gehen. Mag sein, daß das Alkoholverbot da und dort manchmal durchbrochen wurde, wenn wir aber das Verbot überhaupt aufheben, ist nicht abzusehen, welche Ausschreitungen in einzelnen kleinen Gebieten allenfalls erfolgen könnten. Wir sind nach wie vor für das Alkoholverbot eingetreten und begrüßen es, daß dieses Verbot auf Grund der neuen Wahlordnung weiterhin bestehen bleibt.

Zu den Streichungs- und Reihungsverfahren nach §§ 60 und 61 wurde auch im Ausschuß aus-

fürhlich Stellung genommen. Wir bedauern, daß diese Streichungen und Reihungen nach der neuen Wahlordnung auch wieder möglich sind, und zwar nur deshalb, weil dies eine Mehrbelastung der Wahlbehörden darstellt und keinen effektiven Zweck verfolgt. Es darf gestrichen und gereiht werden, aber am Endeergebnis ändert sich dadurch praktisch nichts. Bei all den abgewickelten Wahlen ergab sich immer, daß im wesentlichen die Parteiliste gewählt wurde. Es kann vielleicht nur ein kleiner Hinweis für die nächste Wahl sein, wenn ein Kandidat besonders häufig gestrichen wurde, aber für die Abwicklung der Wahl selbst sind diese Streichungen und Reihungen vollkommen ohne Bedeutung geblieben.

§ 80, der sich mit der Bürgermeisterwahl beschäftigt, sieht im Entwurf eine andere Form der Bürgermeisterwahl vor wie bisher. Die zuständige Abteilung des Amtes suchte einer Schwierigkeit zu begegnen, nämlich der, daß man für den Fall, als der Bürgermeister aus einer Partei, die keinen Anspruch auf ein Vorstandsmandat hat, gewählt wurde, nicht wußte, welche Partei auf einen Vorstandssitz verzichten soll. Um aus dieser Schwierigkeit herauszukommen, wurde die Bestimmung aufgenommen, daß zum Bürgermeister nur ein Gemeinderat gewählt werden kann, sofern er einer Partei angehört, die Anspruch auf einen Vorstandssitz hat.

Die Auffassung der sozialistischen Fraktion ist die, daß die Wahl des Bürgermeisters eine ausgesprochene Frage der Persönlichkeit ist und die starken und großen Parteien nicht immer voll geeignete Persönlichkeiten besitzen, die die Gemeindeverwaltung führen könnten. Ich erwähne von den steirischen Gemeinden nur Bad Gleichenberg, wo die schwächste Partei im Gemeinderate den Bürgermeister stellt, der einstimmig von allen Parteien zum Bürgermeister gewählt wurde. Die großen und starken Parteien hatten sich hier entschlossen, diese Persönlichkeit mit der Führung der Gemeinde zu betreiben.

Unsere Abänderungsanträge im Gemeinde- und Verfassungsausschuß wurden tatsächlich angenommen und in die Gesetzesvorlage aufgenommen, wonach dann, wenn der Bürgermeister aus einer Partei gewählt wird, die keinen Anspruch auf einen Vorstandssitz hat, die Anzahl der Vorstandssitze um einen vermehrt wird. Dem Leistungsprinzip, die tragende Persönlichkeit in den Vordergrund treten zu lassen, ist so am ehesten Rechnung getragen. Darf ich noch die letzte Frage berühren, die unserer Auffassung nach eine bedeutende Rolle gespielt hat und spielt, das ist die Frage der Zusammensetzung des Gemeindevorstandes.

Nach den bisherigen Bestimmungen war es so, daß in allen Gemeinden unter 3000 Einwohnern die Aufteilung der Vorstandssitze so erfolgte, daß, falls die stärkste Partei den Bürgermeister stellte, die zweitstärkste Partei den Gemeindegassier stellte. Der Entwurf der Regierung sah hier eine Änderung vor und wollte, daß die stärkste Partei Bürgermeister

und Kassier stellt und die zweitstärkste Partei den Bürgermeisterstellvertreter. Wir haben uns im Gemeinde- und Verfassungsausschuß gegen eine derartige Abänderung gewendet, weil wir der Auffassung sind, daß in den Gemeinden mit nicht gegliederter Verwaltung und dort, wo überhaupt kein beamtetes Gemeindepersonal vorhanden ist als Gehilfe des Bürgermeisters, weiter eine Trennung der Funktionen parteilmäßig unter allen Umständen erfolgen soll. Wir erachten es als ein wesentliches Moment der demokratischen Kontrolle, wenn von der einen Partei der Bürgermeister, also der Anweisungsberechtigte nach der Gemeindeordnung, und von der zweitstärksten Partei derjenige, der nun tatsächlich die Auszahlungen vornimmt, also der Gemeindegassier, gestellt wird. In diesem Zusammenspiel der beiden stärksten Parteien im Gemeinderat sehen wir eine wirkliche Demokratisierung der Gemeindeverwaltung und ein gegenseitiges Kontrollieren. Das geht nicht gegen irgendeine Partei. Wenn schon von Parteien die Rede ist, dann richtet es sich gegen alle Parteien. In 120 sozialistisch verwalteten Gemeinden stellt dann eben die Österreichische Volkspartei den Gemeindegassier und in allen übrigen, von der ÖVP verwalteten Gemeinden stellen dann wir Sozialisten den Gemeindegassier. Wir glauben, daß damit am besten den Interessen der Bevölkerung und den Interessen einer geordneten Verwaltung gedient wird. Wir sind daher auch erfreut, daß dieser Antrag von uns eine Mehrheit im Gemeinde- und Verfassungsausschuß gefunden hat. Wir bedauern nur, daß sich nicht alle Parteien zu dieser Auffassung bekannt haben und dieser Beschluß nicht einstimmig im Gemeinde- und Verfassungsausschuß durchgegangen ist.

Nun liegen aber zu diesem Gesetzentwurf noch einige Anträge vor. Ich will zuerst zu den Anträgen, die der Abg. Pözl von der Kommunistischen Partei eingebracht hat, Stellung nehmen. Er beantragt als erstes, daß die Verlautbarung der Wahlberechtigten in Gemeinden über 5000 Einwohnern durch Häuseranschlag geändert und daß dieser Häuseranschlag bereits in Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern durchgeführt werden soll. Das haben wir in der bisherigen Wahlordnung so gehabt. Es hat sich jedoch — und jeder, der mit den Wahlen zu tun gehabt hat, kann das bestätigen — zum Großteil als wirklich überflüssig erwiesen. Denn diese Bestimmung des Gesetzes hat nur dann einen Sinn, wenn in einem Haus mehrere Wohnparteien und mehrere Wohnungen sind. In den Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern gibt es jedoch nur ganz wenige Häuser mit mehreren Wohn- oder Mietparteien. Die Masse wohnt in Einzelhäusern. Darin einen Anschlag zu machen, wieviel Leute dort wohnen und wieviele davon wahlberechtigt sind, hat sich als überflüssig erwiesen. Wir sind aber auch der Auffassung, daß der Entwurf der Regierung, diesen Anschlag erst in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern zu machen, zu weit geht. Wir haben daher dem Antrag der ÖVP, die Grenze bei 5000 Einwohnern

zu setzen, unsere Zustimmung gegeben. Wir sind der Auffassung, daß diese Bestimmung mit den 5000 Einwohnern wirklich auch den praktischen Bedürfnissen am ehesten entspricht und es keines Verwaltungsmehraufwandes bedarf, der in der Praxis völlig überflüssig wäre.

Der zweite Antrag des Herrn Abg. Pölzl betrifft den § 28 Abs. 4, wonach beim Reklamationsverfahren ein Wähleranlageblatt ausgefüllt werden muß. Ich darf hiezu erklären, daß wir uns diesem Antrag des Herrn Abg. Pölzl unter keinen Umständen anschließen können. Denn der Sinn des Wähleranlageblattes besteht darin, daß der Wahlberechtigte selbst mit seiner Unterschrift einige Daten dokumentiert und erklärt, daß er auf Grund dieser Daten wahlberechtigt ist. Bleibt dieses Wähleranlageblatt weg und nur der Reklamator füllt das aus, so ist kein Mensch da, der gegriffen werden kann, wenn sich falsche Angaben in dieser Reklamation finden. Der Reklamator selbst kann erklären, „ich war im guten Glauben, daß der Mann nicht vorbestraft ist“. Und der andere kann sagen, „ich habe ja garnichts gewußt davon, ich hätte schon gesagt, daß ich vorbestraft bin“. Die Verwendung des Wähleranlageblattes ist eine unbedingte Notwendigkeit. Man will den Behörden Arbeit ersparen und dafür sorgen, daß Sauberkeit in der Erfassung der Wahlberechtigten herrscht.

Der Antrag zum § 63, den der Abg. Pölzl gestellt hat, man möge zwischen die Worte „ein“ und „kleineres Ausmaß“ das Wort „wesentlich“ setzen, wurde im Gemeinde- und Verfassungsausschuß bereits diskutiert. Der Ausschuß hat aber dann einstimmig beschlossen, das Wort „wesentlich“ nicht hinzusetzen, aus der einfachen Überlegung, weil damit nichts gewonnen ist. Es stimmt zwar, daß der Stimmzettel mit kleinerem oder größerem Ausmaß ungültig ist. Aber was ist nun ein kleineres oder größeres Ausmaß? Ich darf erwähnen, daß das Gesetz sowieso einen Spielraum von 2 cm zuläßt. Es sagt nicht, der Stimmzettel muß ein bestimmtes Ausmaß haben sondern es heißt „von . . . bis . . .“. Wenn man nun das Wort „wesentlich“ hineinnimmt, dann beginnt dieselbe Debatte darum, was wesentlich ist und was nicht. Die eine Gemeinde sagt dann, 1 cm ist kein wesentlicher Unterschied und die andere meint vielleicht, 10 cm seien noch kein wesentlicher Unterschied. Es hilft nichts, es ist so, daß auch bei Einfügung des Wortes „wesentlich“ es der individuellen Beurteilung der Gemeindevahlbehörde obliegt, zu bestimmen, ob der Stimmzettel nun gültig ist oder nicht. Man soll also bei den Bestimmungen bleiben, denn das Wort „wesentlich“ würde keine „wesentliche“ Besserung bringen.

Der Herr Abg. Pölzl hat noch zu § 80 Abs. 4 den Antrag gestellt, bei der Bürgermeisterwahl soll bei Stimmgleichheit im Gemeinderat nicht die Zahl der Parteistimmen entscheiden. Der Sinn dieser Bestimmung ist ja auch aus der Praxis gekommen und der Zweck ist, dann, wenn schon einmal eine Bürgermeisterwahl so schwierig wird, weil im Gemeinderat zwei gleich-

starke Gruppen vertreten sind und dann eben keine der beiden Gruppen eine Mehrheit bekommt, um den Bürgermeister mit Stimmenmehrheit wählen zu können, man eben zu einem anderen Ausweg schreiten muß, um überhaupt zu einem Bürgermeister zu kommen. Nun gäbe es die Möglichkeit, sofort auf das Los zu greifen. Aber alle, die damit zu tun haben, wissen, daß derartige Lotterie-Bürgermeister kein besonderes Ansehen in der Bevölkerung genießen, die vom jüngsten Mitglied des Gemeinderates sozusagen aus dem Sack herausgefischt werden. Daher der Versuch, eine Zwischenstufe einzuschalten, das heißt, man soll der stärkeren Partei, der Partei, die mehr Stimmen bekommen hat, die Möglichkeit geben, den Bürgermeister zu stellen. Das halten wir für einwandfrei und zweckmäßig. Ich möchte betonen, daß wir diesen Bestimmungen, wonach das auch auf die Vergabung von Vorstandssitzen angewendet werden sollte, wie es in der Regierungsvorlage vorgesehen war, unsere Zustimmung nicht gegeben haben. Und wir sind auch der Auffassung des Vertreters der Unabhängigen gewesen, daß wir keine Vorzugsstellung den großen Parteien geben sollen, wo es sich um die Bestellung von demokratischen Organen und Konsilien dreht. Aber wo es um die Wahl des Bürgermeisters geht, da sind wir der Meinung, daß die stärkste Partei den Anspruch hat, den Bürgermeister zu stellen.

Der letzte Antrag, den der Abg. Pölzl eingebracht hat, befaßt sich mit den § 87. Der Absatz 4 bietet eine gewisse Schwierigkeit, das stimmt. Denn er sieht 4 Funktionäre vor und unter Umständen hat der Ausschuß nur 3 Mitglieder. In der Praxis ist das so gehandhabt worden, daß man diesen einen Stellvertreter aus den Ersatzmitgliedern von Haus aus schon gewählt hat, damit ein Vierer im Ausschuß einziehen kann. Ich glaube, wir sollten bei dieser Jahrtausendalten Gepflogenheit bleiben, die schon die Römer eingeführt haben, die erklärt haben, daß drei Mann ein Konsilium bilden. Das hat sich eingebürgert. Es dürfen auf keinen Fall weniger sein, mehr können es ja auch nach der Gemeindeordnung sein. Bedenken Sie, meine Damen und Herren, wenn in einer Gemeinde, wo nur 9 Gemeinderäte sind, einen Ausschuß in solcher Höhe hat, erübrigt sich der Ausschuß, da kann man gleich den ganzen Gemeinderat einberufen, denn es ist ja so niemand mehr da, der nicht im Ausschuß drinnen sitzt. Daher ist die Bestimmung mit 3 Ausschußmitgliedern in kleinen Gemeinden mit 9 Gemeinderäten sicher zweckentsprechend. Außerdem wurden noch zwei Minderheitsanträge gestellt; sowohl die ÖVP wie auch die SPÖ haben je einen Minderheitsantrag dem Hohen Hause vorgelegt. Der Minderheitsantrag der sozialistischen Fraktion richtet sich darauf, daß die vom Herrn Berichterstatter als Neuheit hervorgehobene Wahlpflicht abgelehnt werden soll. Im Ausschusse haben wir uns entschieden dagegen gestellt und glauben, daß es wirklich unsinnig und unzweckmäßig ist, die Wahlpflicht für die Wähler einzuführen. Wir wissen, daß sie beim Nationalrat nicht, wohl aber

beim Landtag besteht auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses im Landtage. Wir haben uns dagegen gewendet. Wir haben voriges Jahr eine Anfrage an den Herrn Landeshauptmann gerichtet nach Abschluß der Wahlen im Februar 1953 und den Herrn Landeshauptmann gefragt, wie man sich die Handhabung dieses Wahlpflichtgesetzes von Seite der Landesbehörden vorstellt. Er hat uns damals laut stenographischem Protokoll mitgeteilt, daß von 708.320 Wählern 28.169 ihrer Wahlpflicht nicht nachgekommen sind. Alle diese 28.169 Wahlpflichtverletzer wurden nun in eine amtliche Untersuchung gezogen. Es wurde bei jedem einzelnen nachgeforscht, ob er einen Grund, der im Gesetze angeführt ist, angeben kann, weswegen seine Nichtteilnahme an der Wahl entschuldigt werden kann. Übriggeblieben sind 5526 Straffälle von 28.169 Wahlpflichtverletzern und von diesen 5526 sind als Endergebnis 468 Bestrafte übriggeblieben. Wenn von insgesamt 28.169 Verfahren, die man eingeleitet hat, nur in 468 Fällen wirklich schuldhaftes Verhalten festgestellt werden konnte, erscheint uns der ganze Aufwand an Arbeit, Mühe, Zeit und Geld vollkommen überflüssig. Hier gilt der Ausspruch: Berge haben gekreißt und eine Maus wurde geboren.

Ebenso bedenklich erscheint uns, daß die ÖVP auf schärfste Bestrafung der Wahlpflichtverletzer drängt. Das ist es, was uns besonders bedenklich stimmt. Abg. Dr. Rainer hat namens der ÖVP laut stenographischem Protokoll erklärt, es wäre sogar die Anfrage zweckmäßig, wieso Bezirkshauptmannschaften und Magistrat nicht mit strengsten Strafen gegen diese Wahlpflichtübertretungen vorgehen. Wir können uns des Eindruckes nicht erwehren, Sie wollen mit allen Mitteln, die Ihnen zu Gebote stehen, die Bevölkerung verärgern oder es steckt ein anderer Grund dahinter, der uns momentan nicht erfindlich ist. Wir müssen daher mit Recht unseren Antrag aufrechterhalten, der Hohe Landtag möge es sich überlegen und die Wahlpflicht für die Gemeinderatswahlen nicht einführen. Bei der Gemeinderatswahl 1950 war die Wahlbeteiligung genau so groß wie bei den Landtagswahlen 1949 und 1953, die Wahlbeteiligung war dieselbe, sie differenzierte nur um einige Bruchteile. Wir sind der Meinung, daß die Wahlpflicht wirklich überflüssig ist und glauben nicht, daß der Demokratie ein Dienst erwiesen wird, wenn man Menschen zwingt, dieser Wahlpflicht nachzukommen.

Die ÖVP hat ihrerseits einen Minderheitsantrag wegen Listenkoppelung eingebracht. Es ist bei diesem Antrag wirklich notwendig, daß man ihn genau erläutert. Man will in den Wahlkampf hineingehen mit drei oder vier verschiedenen Wahlwerbelisten. Diese vier wahlwerbenden Gruppen können sich bis aufs Messer bekämpfen in der Gemeinde, jede kann der anderen vorwerfen, daß sie nichts wert ist, nichts taugt, unfähig ist und wenn die Wahl vorbei ist, wird gekoppelt und die Mandate auf alle vier verteilt. Sie versuchen da eine Duplicierung der Wähler. Der ursprüngliche Antrag, den die ÖVP vorge-

legt hatte, lautete: „Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Koppelung ist durch die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Parteien spätestens am Wahltage vor Ermittlung der Parteistimmen der Gemeindegewahlbehörde schriftlich zu erklären.“ Nachdem jeder gewählt hat und wenn die Korporation der Kleinbauern ihre Stimmzettel abgegeben hat, geht man her und sagt: Ich gehe mit der Partei der Großbauern zusammen, das war nur scheinbar vor der Wahl, jetzt gehören wir zusammen. Der ÖVP sind scheinbar selbst Bedenken gekommen und sie hat den Antrag modifiziert und jetzt beantragt, nicht mehr am Wahltage vor der Stimmenermittlung sondern am 10. Tage vor der Wahl. Sie hat wohlweislich einen Satz nicht hineingekoppelt, daß diese Mitteilung an die Gemeindegewahlbehörde, daß die Listen gekoppelt werden, öffentlich kundgemacht wird. Man teilt es schriftlich der Wahlbehörde mit, öffentlich kundgemacht wird das nicht. (Landeshauptmann Krainer: „Spricht sich das nicht herum?“) Man verläßt sich darauf, daß sich das herumspricht. Bei den Wählern selbst aber ist der Eindruck vorhanden, daß die eine Partei ganz etwas anderes ist als die andere und es wird dann durch die Verlautbarung der Wähler überrascht, daß es keine vier Parteien in einer Gemeinde gibt, sondern nur eine es war, die sich wie bei einer Zellteilung vervierfacht hat, damit man es bei den Wahlen leichter hat. Wenn ich persönlich diesen Antrag in der Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses vom 1. Dezember 1954 noch verstanden habe, weil ich mir gesagt habe, die ÖVP hat das Bedürfnis, mit irgendwelchen aufgeklebten Papiernasen Wählerstimmen holen zu gehen, am Sonntag, den 12. Dezember, war es mir aber vollständig unverständlich. Hier steht in der Südost Tagespost: „Mit klaren Listen in die Wahlen!“ Unter dem Vorsitze des Landesparteisekretärs Wegart fand dieser Tage eine Konferenz der Hauptbezirks- und Bezirks-Parteisekretäre der ÖVP statt. Sie hat sich hauptsächlich mit den Gemeinderatswahlen beschäftigt. (Abg. Wegart: „Dürfen wir das nicht?“) Wir freuen uns, daß da der Herr Landeshauptmann Krainer ein Referat gehalten und erklärt hat, daß eben eine Partei den größten Wert darauflegen muß, mit klaren Listen in die Wahlen zu gehen. Die Wähler werden sich eher für die Partei entscheiden, die Leistungen aufzuweisen hat, als für verwaschene Listen. Sie wollen mit klaren, nicht verwaschenen Listen in die Wahl gehen, die Sie dann koppeln und zusammenschließen, sagen aber vorher, wir werden sie nicht verwaschen, die Listen, tun es aber nachher. Wenn das gemeint ist in Ihrem Artikel, dann stimmt es. Aber, Hohes Haus, wir glauben nicht, daß es möglich ist, auf der einen Seite in der Presse einen Zweispalter zu bringen, worin es heißt „Mit klaren Listen in die Wahl“ und dann auf der anderen Seite einen Antrag zu vertreten hier im Hohen Haus, daß man mit verschiedenen Listen unter verschiedenen Namen in die Wahl

gehen kann, um nachher alle diese Dinge in einen Topf zu schmeißen. Das halten wir für eine absolute Verfälschung vor den Wählern und glauben, daß man den Wähler dagegen in Schutz nehmen muß. Wir werden daher gegen diesen Minderheitsantrag der ÖVP stimmen.

Für die übrigen Bestimmungen des Gesetzes wird die Sozialistische Fraktion ihre Stimme abgeben. (Lebhafter Beifall bei SPÖ.)

**Abg. Schlacher:** Hohes Haus! Die Wahlordnung ist ein sehr umfangreiches Gesetz und hat daher entsprechende Zeit im Ausschuß zur Beratung benötigt. Die zwei Vorredner haben sich sehr lange und ausführlich darüber unterhalten und ich möchte mich daher nur ganz kurz fassen. Die 91 Paragrafen, die in 22 gedruckten Seiten hier festgelegt sind, wurden, glaube ich, in 4 Sitzungen soweit durchberaten, um sie dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorzulegen. Was die beiden Minderheitsanträge anlangt, behauptet hier die SPÖ, daß es ein Novum sei (Zwischenruf bei SPÖ: „Hat niemand gesagt!“), bei einer Wahl auch eine Wahlpflicht einzuführen. Wir haben bei den Landtagswahlen die Wahlpflicht beschlossen und bei der Bundespräsidentenwahl hat die Wahlpflicht der SPÖ sehr, sehr fortgeholfen. (LR. Maria Matzner: „Das hätten wir auch ohne Wahlpflicht erreicht!“) Irgendwelche Behauptungen nachher sind natürlich sehr leicht. Aber Sie haben ja doch Ihre Zustimmung gegeben bei der Bundespräsidentenwahl und das ist meines Erachtens die Wahl des ersten Staatsbürgers, also die maßgebendste Wahl. Man sieht, daß es doch richtig ist, den Wählern nicht nur Rechte sondern auch Pflichten aufzuerlegen. Der Wähler besitzt sehr viele Rechte, so schadet ihm auch die Pflicht nicht, zur Wahlurne zu schreiten. Er kann, wenn er will, ja einen leeren Stimmzettel abgeben, aber warum soll der Wähler nicht auch seine Wahlpflicht erfüllen. Wir werden demnach für diesen Minderheitsantrag nicht stimmen.

Was unseren Minderheitsantrag, betreffend die Koppelung anlangt, hat auch mein Vorredner behauptet, die SPÖ lege den größten Wert darauf, daß auch kleinere Gruppen zum Zuge kämen. Es kann sehr leicht der Fall sein, daß eine Wählergruppe wegen einer Stimme das nicht erreicht. Wir legen Wert darauf, daß die abgegebenen gültigen Stimmen auch zum Tragen kommen (Abg. Taurer: „Von der ÖVP konsumiert werden!“) (Heiterkeit.); dies werden wir aber nur im Wege einer Koppelung erreichen. Der Herr Abg. Pölzl hat ganz einfach gesagt, diese Koppelung führt zu nichts Gutem. Eine Begründung, weshalb das zu nichts Gutem führt, ist er uns schuldig geblieben. Ich bitte daher für unseren Minderheitsantrag, so wie er ihnen vorliegt, zu stimmen. (Beifall bei ÖVP.)

**Abg. DDr. Hueber:** Hoher Landtag! Die Mitglieder des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, die die gegenständliche Regierungsvorlage beraten haben, waren vor die Alternative gestellt, entweder eine weitgehende Reform des

Gemeindewahlrechtes zu wagen oder sich mit einer bloßen Verbesserung der bisherigen Gemeindewahlordnung 1950 zu begnügen. Wir von der Fraktion der Unabhängigen waren an sich zu einer weitgehenden Wahlrechtsreform bereit und haben hiezu unter anderem auch die Einführung eines obligatorischen amtlichen Stimmzettels in Vorschlag gebracht, der sich in anderen Wahlordnungen bewährt hat und der auch zu wesentlichen Einsparungen an Wahlkosten geführt hätte. Allein die ablehnende Haltung der übrigen Parteien gegenüber unseren Reformvorschlägen sowie der Umstand, daß der Landtag bei der Beratung dieser Gesetzesvorlage wieder einmal unter Zeitdruck gesetzt wurde, hat uns davon überzeugt, daß es eben nur zu einer gewissen Verbesserung der alten Wahlordnung und nicht zu einer umfassenden Reform des Gemeindewahlrechtes kommen konnte. Aus diesen Erwägungen heraus haben wir uns bei den Ausschußberatungen auch bemüht, sowohl die Unzulänglichkeiten der alten Gemeindewahlordnung als auch die offenbaren Mängel der Regierungsvorlage in Zusammenarbeit mit den übrigen im Ausschuß vertretenen Parteien zu beheben und über die gegensätzlichen Auffassungen kraft der Schlüsselstellung, die wir einmal im Ausschuß und im Landtag haben, unsere Entscheidungen zu treffen. Wir haben diese Entscheidungen als Partei der Mitte nach dem Grundsatz der Unterordnung der Gruppeninteressen unter das Gesamtinteresse getroffen und wir sind der Überzeugung, daß unsere Entscheidungen richtig gefällt worden sind.

Hohes Haus! Die Gegensätzlichkeiten der beiden großen Parteien haben in wiederholten Kampfabstimmungen im Ausschuß ihren Ausdruck gefunden, worüber der Herr Abg. Rösch ja ein ausführliches Resumé abgelegt hat. Von diesen Gegensätzlichkeiten sind nur zwei Minderheitsanträge der beiden großen Parteien übrig geblieben, mit denen sich das Hohe Haus zu beschäftigen hat. Wir wollen daher auf alle diese Fragen im Ausschuß, die durch Mehrheitsbeschluß entschieden worden sind, nicht mehr zurückkommen, wir wollen uns lediglich mit den Minderheitsanträgen befassen, die sowohl die Fraktion der Sozialisten als auch die Fraktion der Österreichischen Volkspartei im Hause eingebracht haben.

Was zunächst den Minderheitsantrag der SPÖ anlangt, so haben wir uns für die Aufnahme der Wahlpflicht in die Gemeindewahlordnung entschieden. Die Einführung der Wahlpflicht stellt an sich keine grundsätzliche Neuerung dar, wie bereits vom Herrn Abg. Schlacher hervorgehoben wurde, weil die Wahlpflicht vom Landtag ja schon für die Nationalratswahl und für die Landtagswahl beschlossen wurde. Es war nicht einzusehen, wieso dieser Grundsatz nicht auch bei den Gemeinderatswahlen Anwendung finden sollte. Dies ist aber nicht allein der Grund, warum wir für die Aufrechterhaltung der Wahlpflicht und für die Einführung der Wahlpflicht in der Gemeindewahlordnung stimmen werden.

Es sind dafür auch noch gewichtige andere Gründe, die wir dem Hohen Haus vortragen zu müssen glauben. Die Interessellosigkeit weiter Bevölkerungskreise gegenüber den öffentlichen Vertretungskörpern, die sich nicht zuletzt in zunehmenden Wahlenthaltungen geäußert hat, hat ein bedenkliches Ausmaß erreicht und stellt unseres Erachtens eine Gefahr für die demokratische Entwicklung unseres Gemeinwesens dar. Die Demokratie kann nicht in Resignation, sondern nur in aktiver Teilnahme der Bevölkerung an den öffentlichen Dingen Bestand haben. Ein Mittel zur Behebung dieser offenkundigen staatsbürgerlichen Resignation stellt unseres Erachtens die Wahlpflicht dar. Der Staatsbürger soll zur Ausübung seines Wahlrechtes verpflichtet werden; dies bedeutet keineswegs einen unberechtigten Eingriff in die ohnehin äußerst beschränkte Freiheitssphäre des Staatsbürgers. Es bleibt ihm unbenommen, seiner Ablehnung gegenüber sämtlichen Wahlwerbern durch Abgabe eines leeren Stimmzettels oder gegebenenfalls durch eine ungültige Wahl Ausdruck zu verleihen. Er soll sich aber des Wahlaktes und damit der Mitwirkung an den demokratischen Einrichtungen seines Gemeinwesens nicht enthalten.

Hoher Landtag! Die Einwendungen der sozialistischen Fraktion, die gegen die Aufnahme der Wahlpflicht in die Gemeindewahlordnung erhoben wurden, verfangen nicht. Wenn der Herr Abg. Rösch gegen die Strafverfahren polemisiert hat, die wegen Wahlpflichtverletzung eingeleitet worden sind, so ist dem entgegenzuhalten, daß die betreffenden Verfahren unvermeidlich sind und in jedem geordneten Gemeinwesen durchgeführt werden müssen, wenn die Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung vorliegt. Wenn die Wahlpflicht verletzt wurde, dann sind die Behörden verpflichtet, gegen jene Personen einzuschreiten, die sich verdächtig gemacht haben, gegen dieses Gesetz verstoßen zu haben. Es sind nach den Bewirtschaftungsbestimmungen unseres Erachtens schon weitaus nichtigere Fälle untersucht worden und wir können keineswegs die Auffassung der Sozialistischen Partei teilen, daß die Behörden es unterlassen sollten, gegen jene einzuschreiten, welche die vom Gesetzgeber einmal beschlossene Wahlpflicht verletzen. Es sind ja gerade die Sozialisten, die durch ihre Sozialisierungs- und Planungsbestrebungen die Freiheitssphäre des Einzelnen mehr und mehr einschränken und den Pflichtenkreis des Staatsbürgers noch und noch erweitern wollen. (Gegenrufe bei SPÖ.) Wenn Sie in Widerspruch zu Ihren eigenen Doktrinen für die Ablehnung der Wahlpflicht eintreten, so ist es naheliegend, dafür wohl andere Gründe anzunehmen. Wir wollen neidlos anerkennen, daß die Sozialisten die bessere Parteiorganisation haben. (Bravo-Rufe bei SPÖ.) Sie bringen mit Ihrer Parteiorganisation Ihre Wähler zur Wahl, mögen daher die anderen Wähler ruhig Wahlenthaltung üben. (Gelächter bei SPÖ.) Welcher Gegensatz, meine Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion, besteht nur zwischen

den Erklärungen, die Sie hier in diesem Hohen Hause und die Sie in Ihren Wählerversammlungen abgeben! In den Wählerversammlungen haben wir immer wieder gehört, wie Sie den Versammlungsteilnehmern noch und noch einschärfen, daß der Weg zur Urne eine Pflicht ist (Abg. Rösch: „Das ist Erziehung!“) und daß es Pflicht jedes Angehörigen der Arbeiterklasse ist, zur Wahlurne zu schreiten und sich nicht der Wahl zu enthalten (Zwischenruf bei SPÖ: „Ohne Zwang!“). Diese Pflicht, meine Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion, wollen Sie aber nicht (Abg. Rösch: „Mit Gendarmen ausüben!“) allgemein auf jeden Staatsbürger übertragen. Dies versagt Ihr leidiges Parteiinteresse.

Hoher Landtag! Wir von der Fraktion der Unabhängigen wenden uns aber auch ebenso gegen den Minderheitsantrag der ÖVP auf Einführung der Listenkoppelung in die Gemeindewahl. Um was es dabei geht, vermag wohl am besten der ursprüngliche Text des ÖVP-Antrages zu verdeutlichen. Hernach hätten die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Parteien die Koppelung der Wahlvorschläge der Gemeindewahlbehörde erst spätestens am Wahltag vor Ermittlung der Parteistimmen zu erklären. Mit anderen Worten: Die wahlwerbenden Parteien bekämpfen sich während des Wahlkampfes aufs heftigste und erst nach vollzogener Wahl hätten die erstaunten Wähler erfahren sollen, daß sich die einander bekämpfenden Parteien gekoppelt haben. An dieser Tendenz ändert sich nicht viel durch die Abänderung des Minderheitsantrages, wonach die Wählerschaft schon 10 Tage früher von dieser „Kuppelei“ (Zwischenruf bei SPÖ: „Kuppelei!“) Kenntnis erlangen kann.

Hoher Landtag! Die Österreichische Volkspartei gibt sich in den letzten Monaten in besonderer Weise als Partei der Klarheit. Auch der Herr Abg. Rösch hat einen Bericht aus der Presse verlesen, wonach die Österreichische Volkspartei die Gemeindewahlen nach den Grundsätzen der Klarheit durchführen will. Gerade unsere Fraktion wird von der ÖVP in zunehmender Weise bezichtigt, daß wir eine unklare Haltung hätten, daß wir unklar in unserer Haltung und in unserer Meinung wären. (Abg. Dr. Pittermann: „Das haben nicht wir, das haben Euere Wähler gesagt!“) Wir wollen uns nun beflleißigen, besonders klar und eindeutig zu sein. Wir sind für Klarheit unter den wahlwerbenden Parteien und insbesondere für Klarheit gegenüber der Wählerschaft. Wer sich miteinander verbinden will, bilde eine Einheits- oder Namensliste und ziehe alle sich daraus ergebenden Konsequenzen. Eine Wahlgemeinschaft, die sich nicht auf gemeinsame Grundsätze, Zielsetzungen und Kandidaten, sondern nur auf gemeinsame Wählerstimmen erstrecken soll, lehnen wir auf das Entschiedenste ab. Wir lehnen es aber auch ab, uns auf Grund eines solchen Systems während des Wahlkampfes der Verdächtigung anderer Parteien auszu-

setzen, wir hätten uns insgeheim mit dieser oder jener Gruppierung gekoppelt und führten die Auseinandersetzung im Wahlkampf nur dem Scheine nach. Der Listenkoppelungsantrag der Fraktion der Österreichischen Volkspartei ist auch unseres Erachtens ebenso geeignet die Wählerschaft zu duplieren wie jener im Ausschuß gestellte ÖVP-Antrag, bei der Stimmenzählung den Spitzenkandidaten die Stimmen zu verdoppeln, um offenbar das den Wählern eingeräumte Recht der Umreihung und Streichung mißliebiger Kandidaten illusorisch zu machen. Vorkehrungen solcher Art können nur zur Enttäuschung und Verbitterung des Wählers führen, wie sie bereits in der früher erwähnten Interesselosigkeit breiter Bevölkerungskreise in den öffentlichen Belangen zum Ausdruck kommt. (LR. Prirsch: „Der hat die Erfahrung!“) (Abg. Scheer: „Noch ist nicht aller Tage Abend!“) Wir könnten es uns ansonsten ersparen, durch Einführung der Wahlpflicht die Bevölkerung zur Mitwirkung an den öffentlichen Einrichtungen heranzuziehen, wenn diese öffentlichen Einrichtungen nicht so gestaltet werden, daß sie dieser Mitwirkung wert und würdig sind.

Hohes Haus! Die übrigen Bestimmungen der vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß beschlossenen Vorlage werden ja im Hause keiner Kampfabstimmung unterliegen. Wir werden für sie ebenso stimmen wie wir im Gemeinde- und Verfassungsausschuß unsere Stimme abgegeben haben. Möge dieses Gesetz, wenn es nun vom Hohen Haus beschlossen wird, den Gemeinden dieses Landes eine einwandfreie Durchführung der kommenden Gemeindewahlen ermöglichen. (Beifall bei der WdU.)

Landeshauptmann **Krainer**: Hohes Haus! Ich will mich nicht in eine Polemik für oder wider den Wahlzwang oder die Listenkoppelung einlassen, sondern ich möchte nur ein paar sachliche Feststellungen dazu machen.

Wenn man sich die Redner anhört, könnte man zu der Meinung kommen, die österreichische Wählerschaft habe überhaupt keinerlei Intelligenz und würde sich täuschen lassen nach Strich und Faden. Ich bin da ganz gegenteiliger Meinung. Wenn Sie der Auffassung sind, daß man eine Listenkoppelung nicht machen dürfe, weil hier eine Gefahr der Täuschung der Wähler vorkommen könnte, dann muß ich Ihnen schon sagen, daß sich große Staaten, etwa wie Italien, ein sehr weitgehendes System der Listenkoppelung zurecht gelegt haben. (Erster Landeshauptmannstellvertreter **Horvatek**: „Dort sind, wie Sie wissen, die Verhältnisse aber auch miserabel!“) Es sind aber auch Sozialisten dort beteiligt. Ich sage auch nicht, ob es gut oder schlecht ist, ich sage nur, daß es so ist. Ich kann mir schon vorstellen, daß die Sozialisten keine reine Freude an der Listenkoppelung haben, weil sie sich eine individuelle freie Entwicklung kleinerer wahlwerbender Gruppen nicht vorstellen können, weil sie eine sehr straffe Disziplin in ihren Reihen haben, die solche Ausbrüche nicht zu-

lassen würde. Ein Mensch, der nach dem Kollektiv denkt, kann sich nicht vorstellen, daß innerhalb einer Partei mehrere Gruppen von Wahlwerbenden auftreten können. Wenn es aber so ist, dann kann man eine Koppelung bejahen und damit jenen kleineren Wählergruppen zubilligen, daß sie per Saldo ihre Reststimmen nicht verlieren wollen. Ich bin fest davon überzeugt, daß eine große Zahl unserer Wähler sehr wohl zu unterscheiden weiß auch dann, wenn man ihr weitgehende Freiheiten und Möglichkeiten gestatten würde. Sie haben diese Listenkoppelung abgelehnt und ich verstehe das sehr wohl.

Ich verstehe es allerdings nicht, daß die Wahlpartei der Unabhängigen eine solche Koppelung abgelehnt hat, aber schließlich soll jede Partei nach ihrer Auffassung selig werden. Das ist wohl der einzig mögliche Standpunkt in diesem Zusammenhang.

Die Wahlpflicht oder der Wahlzwang wird natürlich auch vom Herrn Abg. Pölzl von der Kommunistischen Partei bekämpft und wenn es für uns keinerlei andere Begründung gäbe, den Wahlzwang einzuführen, so die, daß die Kommunisten dagegen sind. (Heiterkeit.) Daß die Sozialisten damit auch keine Freude haben, selbstverständlich aber zugestimmt haben, als die Wahlpflicht bei der Bundespräsidentenwahl eingeführt wurde, ist eine Zwiespältigkeit. Hier herrscht also keine völlige Klarheit. Aber wir stehen auf dem Standpunkt, daß der Wähler auch Pflichten hat, ebenso wie der Staatsbürger seine Rechte hat. Ich verweise nur darauf, daß sich auch ein Wahlsystem letztenendes abnützt und wenn Sie sich die Abstimmungsverfahren in anderen Ländern ansehen und dabei feststellen müssen, daß bei Abstimmungen über wichtige Fragen sich nur 20% der Wähler beteiligen, so ist das ein Hinweis, daß die Wahlpflicht einfach die moderne Entwicklung unseres demokratischen Systems ist. (Abg. **Rösch**: „Nächster Schritt die Polizeiaufsicht!“) Ich könnte Ihnen, meine verehrten Damen und Herren, ja noch ganz etwas anderes sagen, aber ich will eben nicht polemisieren (Gelächter und Zwischenrufe bei SPÖ.) Sonst müßte ich erzählen, wie es etwa in einzelnen Gemeinden im Jahre 1950 gemacht wurde, als man es verstanden hat, den Bürgern zuzureden, es sei besser sich an der Wahl nicht zu beteiligen, denn man wisse nicht, ob sonst noch die Kunden in entsprechendem Ausmaß das betreffende Geschäft aufsuchen würden.

Meine Damen und Herren! Ich möchte nur zu einer Frage noch sprechen, die so hingestellt wurde, als würde die Österreichische Volkspartei einer gegenseitigen Kontrolle von Bürgermeister und Kassier abgeneigt sein. Ich halte grundsätzlich diese gegenseitige Kontrolle der paar größeren Parteien oder überhaupt der Parteien für richtig und notwendig, aber die Regierungsvorlage hat ja deshalb hier eine Änderung vorgesehen, weil die Wirklichkeit anders aussieht als die Theorie. Das gilt für jede Partei, keine ist ausgenommen. Wir waren oft gezwungen,

Kassiere zu wählen, die ihr Leben lang mit Kassaführung und Finanzgeschäften nicht das mindeste zu tun gehabt haben. Wir sind deshalb oft in Verlegenheit gekommen und der gutgemeinte Kontrollorkassier ist ausgefallen, obwohl das Gesetz ihn zwingend vorschreibt, weil der Bürgermeister, wenn er Ordnung haben wollte in seiner Kasse, diese selbst führen mußte und dann war der Zustand da, der eben nicht gerne gesehen wird, daß der Bürgermeister bei sich alles vereinigt. Es war eine reine Zweckmäßigsfrage, hier nicht einen Zwang aufzustellen, der in der Praxis oft nicht durchführbar ist. Das gilt für alle Parteien.

Wir sind der Meinung, daß die nunmehr vorliegende Wahlordnung eine Reihe von Fortschritten aufzuweisen hat. (Abg. Pölzl: „Wie fortschrittlich die ÖVP ist!“) Das wird Ihnen immer wieder passieren, daß die ÖVP fortschrittlich ist, wenn Sie es auch nicht wahrhaben wollen. Ich glaube, daß aus der Praxis her eine Reihe von Forderungen einen Niederschlag gefunden haben, so daß man sagen kann, diese Wahlordnung ist gut und deshalb werden wir gerne dafür stimmen. (Beifall bei ÖVP.)

**Präsident:** Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, wir schreiten daher zur Abstimmung. Wie Sie bereits gehört haben, sind 4 Anträge von Herrn Abg. Pölzl gestellt worden. Sie haben nicht die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung, ich bin daher genötigt, die Unterstützungsfrage zu stellen. Der erste Antrag lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Bei § 28 (4) Zeile 5 und 6 sind die Worte ‚auch ein ausgefülltes Wähleranlageblatt und‘ zu streichen.“ Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Antrag unterstützen, eine Hand zu erheben. (Nach einer Pause.) Der Antrag hat nicht die notwendige Unterstützung.

Der 2. Antrag lautet: „Der Hohe Landtag wolle beschließen: Bei § 63 (1) b) ist zwischen den Worten ‚ein‘ und ‚kleinere‘ das Wort ‚wesentlich‘ einzufügen.“ Ich bitte ebenfalls die Mitglieder des Hohen Hauses, die diesen Antrag unterstützen, eine Hand zu erheben. (Nach einer Pause.) Der Antrag findet nicht die erforderliche Unterstützung.

Der 3. Antrag lautet: „Bei § 80 (4) in Zeile 9 bis 12 sind die Sätze ‚so entscheidet die größere Anzahl der Parteistimmen bei der Gemeinderatswahl, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Sind die Parteistimmen gleich‘ zu streichen.“

Ebenso sind in Zeilen 20—22 die Sätze „so ist von den beiden Bewerbern der zum Bürgermeister gewählt, der der an Parteistimmen stärkeren wahlwerbenden Partei angehört. Sind die Parteistimmen gleich“ zu streichen.

Ich bitte die Mitglieder des Hohen Hauses, die diesen Antrag unterstützen, eine Hand zu erheben. (Nach einer Pause.) Auch dieser Antrag findet nicht die erforderliche Unterstützung.

Der letzte Antrag lautet: „Bei § 87 (1) letzte Zeile ist das Wort ‚drei‘ durch das Wort ‚vier‘ zu ersetzen.“

Ich stelle hier ebenfalls die Unterstützungsfrage. (Nach einer Pause.) Ich stelle fest, daß auch dieser Antrag nicht die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung gefunden hat. Sogar diese Anträge nicht in die Verhandlung einzu beziehen.

Wie Sie gehört haben, liegen 2 Minderheitsanträge vor. Wir werden daher zuerst die Abstimmung über jene Paragraphen vornehmen, zu denen diese Minderheitsanträge gestellt wurden.

Der erste Minderheitsantrag bezieht sich auf § 1 Abs. 5. Ich lasse daher zuerst über den Minderheitsantrag, nach welchem dieser Absatz 5 gestrichen werden soll, abstimmen und ersuche die Abgeordneten, die diesen Minderheitsantrag annehmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Minderheitsantrag ist abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über den Absatz 5 des § 1, der von der Wahlpflicht handelt und in dieser Fassung vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß angenommen wurde, abstimmen und ersuche die Abgeordneten, die mit der Belassung des § 5 in den Gesetzestext einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Minderheitsantrag bezieht sich auf die §§ 39 und 69.

Ich lasse über den Minderheitsantrag hinsichtlich der Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen über die Listenkoppelung zu den §§ 39 und 69 abstimmen und ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist daher abgelehnt. Ich ersuche nun die Abgeordneten, die der Fassung dieser beiden Paragraphen in der vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß beschlossenen Fassung zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Diese Fassung ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über alle anderen vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß beschlossenen Bestimmungen der Gesetzesvorlage. Ich ersuche alle Abgeordneten, die mit diesen Bestimmungen einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Diese Bestimmungen sind angenommen.

Damit ist die Gemeindewahlordnung verabschiedet.

## 2. Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Lendl, Hofmann, Schabes, Operschall und Lackner, Einl.-Zl. 140, betreffend Gewährung einer 13. Fürsorgerente und Angleichung der Fürsorgerechtsätze in Steiermark.

Berichterstatter ist Frau Abg. L e n d l, ich erteile ihr das Wort.

Berichterstatterin Abg. Hella Lendl: Hoher Landtag! Am 2. Juni 1954 wurde der Antrag eingebracht, daß die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge vereinheitlicht und erhöht werden und mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in Kraft treten

sollen. Die Erhöhung in den verschiedenen Ortsklassen A bis C bewegt sich zwischen 10 und 20 S. Weiters soll den Empfängern der Fürsorgeunterstützung eine 13. Monatsrente zuerkannt werden. Außerdem sollen die bisherigen Bestimmungen über die Bekleidungs- und Brennstoffbeihilfen davon nicht berührt werden. Weiters ist die einmalige Unterstützung bei Entbindungen von 30 auf 50 S und bei Schwangerschaftsbeschwerden, wenn eine Entbindung nicht stattfindet, von 18 auf 30 S erhöht worden. Diese erhöhten Richtsätze wurden in der Regierungssitzung vom 20. Juli 1954 beschlossen und bereits mit 1. Oktober 1954 in Wirksamkeit gesetzt. Es ist auch die 13. Fürsorgeunterstützung im Dezember 1954 bereits ausgezahlt worden.

Der Fürsorgeausschuß hat sich mit dieser Vorlage befaßt und den Regierungsbeschluß mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Ich bitte daher heute den Hohen Landtag, den Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Erhöhung der Fürsorgerichtsätze und die Einführung einer 13. Monatsunterstützung in Steiermark zur Kenntnis zu nehmen.

Abg. Pölzl: Hoher Landtag! Es ist sehr erfreulich, daß die Fürsorgerentner nun auch einer 13. Fürsorgrente teilhaft werden. Ich möchte bei dieser Gelegenheit daran erinnern, daß in den vergangenen Jahren, als die Volksopposition die Einführung einer 13. Monatsrente für die Sozialrentner gefordert hat, sie jahrelang auf die Ablehnung der übrigen Parteien gestoßen ist. Ich erinnere mich sehr wohl daran, daß auch in diesem Hohen Hause meine Forderung, die 13. Fürsorgrente einzuführen, von den beiden Regierungsparteien keinerlei Zustimmung gefunden hat. Ja, ich möchte daran erinnern, daß gegen alles, was ich im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Fürsorgesätze zu verbessern, die 13. Monatsrente einzuführen, sogar von sozialistischer Seite polemisiert wurde. Es freut uns, daß es nun endlich so weit in Österreich ist, daß wie die Sozialrentner nun auch die Fürsorgerentner ihre 13. Monatsrente bekommen. In Steiermark ist das geschehen durch einen sozialistischen Initiativantrag. Ich möchte aber doch darauf verweisen, daß dieser sozialistische Initiativantrag von Voraussetzungen ausgeht, die heute bereits weit überholt sind. Es heißt in dem seinerzeit eingebrachten Antrag der sozialistischen Fraktion: „Die Fürsorgerichtsätze in der Steiermark wurden zuletzt im April 1953 erhöht.“ In der Zwischenzeit haben Tirol und Wien Verbesserungen der Fürsorgerichtsätze durchgeführt. Es erhielt in Wien der Haushaltungsvorstand 270 S, in Tirol wurden in der Ortsklasse A 260 S, in der Ortsklasse B 250 S bezahlt.

Nun möchte ich feststellen, daß nach dem neuen Regulativ, das die Steierm. Landesregierung beschlossen hat, die Richtsätze zwar etwas erhöht wurden, aber noch als absolut unzulänglich bezeichnet werden müssen. In der ersten Ortsklasse, also in der Ortsklasse A, erhielt ein Alleinstehender bis zum Oktober dieses Jahres

270 S. Nun wurde dieser Satz auf 280 S erhöht. In der Ortsklasse B wurde der bis zum Oktober bezahlte Satz von 240 S auf 260 S erhöht. Ich möchte das Hohe Haus darauf aufmerksam machen und auch die Landesregierung, daß in Tirol inzwischen die Richtsätze für die Fürsorgerentner bedeutend erhöht wurden. Es erhält der Alleinstehende in Tirol 320 S monatlich in der Ortsklasse A und in der Ortsklasse B 300 S. Das bedeutet, daß in Tirol der Alleinstehende sowohl in der Ortsklasse A wie in der Ortsklasse B um 40 S mehr bekommt. Im übrigen sind die Fürsorgerichtsätze sowohl in Tirol als auch in anderen Bundesländern im allgemeinen relativ höher als bei uns.

Meine Damen und Herren! Was für einen Fürsorgerentner, der ein Einkommen von 280 S hat, ein Plus von 40 S bedeutet, brauche ich wohl nicht näher auszuführen. Denn je kleiner das Einkommen, desto größer die Bedeutung eines kleinen Zuschusses, um dem Existenzminimum näher zu kommen. Das Existenzminimum wird mit den bestehenden Richtsätzen ja ohnehin nicht erreicht. Wenn man in Beracht zieht, daß im Nationalrat vor kurzem eine Erhöhung der Gebührensätze für die öffentlichen Mandatäre in einem hohem Ausmaß vorgenommen wurde — und wie man weiß, die Gefahr besteht, daß auch die Landtage und die Landesregierungen diesem üblen Beispiel nacheifern werden —, so möchte ich Sie doch fragen, ob es nicht an der Zeit wäre, hier bei den Fürsorgerentnern ordentliche Richtsätze einzuführen, damit diese Ärmsten der Armen ihr kärgliches Dasein wirklich fristen können. Mit den gegenwärtigen Richtsätzen, auch mit den erhöhten Richtsätzen — und um was sind sie denn schon erhöht worden, um 10 S im Durchschnitt —, ist das Auslangen doch unter keinen Umständen zu finden.

Ich bitte Sie daher, meinem Wunsche stattzugeben und die Landesregierung aufzufordern, die Richtsätze für die Fürsorgerentenempfänger neuerlich zu überprüfen und sie entsprechend den gestiegenen Lebenshaltungskosten und entsprechend der Notwendigkeit, auch den Ärmsten der Armen in unserem Land ein Existenzminimum zu sichern anzupassen.

Landesrat Maria Matzner: Hohes Haus! Ich habe auch im vergangenen Jahre wie alljährlich im Zusammenhang mit den Beratungen des Budgets darüber gesprochen, daß wir noch eine Reihe von Aufgaben auf fürsorgerischem Gebiet vor uns haben. Es ist uns vollkommen bekannt und es bedarf nicht erst des Appells des Herrn Abg. Pölzl von der Kommunistischen Partei, daß die derzeit bestehenden Einrichtungen nicht nur auf dem Gebiet der Fürsorge, sondern auch auf verschiedenen anderen Gebieten noch nicht so sind, wie wir es selbst für wünschenswert halten. Als die Kommunistische Partei da und dort Anträge auf Gewährung einer dreizehnten Fürsorgeunterstützung gestellt hat, hat sich das Amt der Steiermärkischen Landesregierung bereits mit diesem Problem beschäftigt und die

Tatsache, daß verhältnismäßig rasch schon die Erledigung erfolgte und schon am 1. Oktober dieses Jahres neben nicht entscheidender Erhöhung der Fürsorgegerichtsätze auch die dreizehnte Fürsorgeunterstützung eingeführt worden ist, beweist, daß die Vorarbeiten schon lange vorher begonnen worden sind.

Ich darf aber auch zu Ihrer Information folgendes sagen und wiederholen, was ich schon einmal dem Hohen Landtag mitgeteilt habe, nämlich, daß die Fürsorgegerichtsätze eben nur Richtsätze sind und daß die Steiermärkische Landesregierung sich hier sozusagen einen Leitfaden festsetzt, der über- aber auch unterschritten werden kann, weil ja die Fürsorgeleistungen voraussetzen, daß in jedem einzelnen Falle geprüft wird, in welchem Ausmaße die Fürsorge überhaupt einzusetzen hat. Wir haben außerdem das Bestreben, mit den übrigen Bundesländern annähernd konform hinsichtlich der Festsetzung der Richtsätze zu gehen, obwohl den einzelnen Ländern diese Festsetzung obliegt und wir haben es immer unternommen, fallweise, sowie es auch die anderen Bundesländer tun, uns gegenseitig ins Einvernehmen zu setzen, in welcher Form und Weise Verbesserungen bei den Fürsorgeunterstützungen Platz greifen sollen. Es laufen auch gegenwärtig wieder solche Umfragen bei den übrigen Bundesländern, um festzustellen, in welcher Form Veränderungen bei den Fürsorgegerichtsätzen eingetreten sind. Auch hier, das möchte ich betonen, bedarf es nicht eines besonderen Appells für die Abteilung 9 (Abg. Pölzl: „Aber scheinbar doch!“), das ist das Fürsorgereferat des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, sondern wir versuchen neuerdings die Fürsorgeunterstützungen zu verbessern, soweit das möglich ist. Die hier ab 1. Oktober in Kraft getretenen Richtsätze sind nicht der endgültige Betrag, der zur Auszahlung kommt, sondern, ich wiederhole dies, es werden weit über diese Richtsätze tatsächlich Fürsorgeunterstützungen gewährt. Ich wiederhole, daß die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen außerdem noch festgelegt haben, daß Mietbeihilfen und für besondere Anschaffungen auch außerordentliche Beihilfen aus der Fürsorge gegeben werden müssen.

Ich glaube, daß, wenn hier Vergleiche mit Tirol angezogen werden, wir uns nicht nur die Summe allein ansehen, sondern auch die Kaufkraft in Betracht ziehen müssen, die diese Richtsätze in Tirol und in Steiermark haben. Gerade bei der Abänderung auf den derzeit geltenden Richtsatz haben wir zum Beispiel hineingenommen, daß im Kreisgerichtssprengel Leoben nur mehr die Richtsätze der Ortsklasse A gelten, und zwar soll das deshalb geschehen, weil in den Fremdenverkehrsgebieten weniger Möglichkeit für die bedürftigen Menschen besteht, verbilligte Lebensmittel zu erhalten bzw. durch den Fremdenverkehr selbst die Preise für Lebensmittel emporgetrieben werden in einem Ausmaße, wie es in anderen Gebieten ohne

Fremdenverkehr nicht so der Fall ist. Mir ist also bekannt, daß die Erhöhung der Fürsorgegerichtsätze in Tirol, aber auch in Salzburg — das hat Herr Abg. Pölzl allerdings nicht angeführt — aus diesem Grund in erster Linie wesentlich höher sind als in den anderen Bundesländern, weil sich eben als Folge des Fremdenverkehrs eine Überhöhung der Lebensmittelpreise herausgestellt hat. Ich darf noch hinzufügen — auch darüber sind wir mit den Fürsorgereferenten der anderen Bundesländer in Verbindung —, daß sich gerade in diesen Gebieten weniger eine Möglichkeit ergibt für diese Menschen, vor allem für die alten unter ihnen, einem kleinen Verdienst nachzugehen, um sich so zusätzlich zur Fürsorge noch etwas zu verdienen. Es ist ja auch in den Richtsätzen grundsätzlich festgelegt, daß ein Teil eines Eigeneinkommens außer Betracht bleibt und auch dieser Teil des Eigeneinkommens ist, wie in den Richtsätzen festgelegt, erhöht worden.

Ich bitte also den Herrn Abgeordneten Pölzl zur Kenntnis zu nehmen, daß wir mit der Festsetzung dieser Richtsätze genau wissen, daß wir dabei nicht für lange Zukunft stehen bleiben können, sondern, daß wir bemüht sind, die Richtsätze zu vereinheitlichen, aber auch uns bemühen müssen, nachdem wir keine Zwangsmittel auf die einzelnen Fürsorgeverbände haben, daß die Richtsätze selbst eingehalten und angewendet und in außerordentlichen Notfällen über die Richtsätze hinausgehende Fürsorgeunterstützungen gegeben werden. (Lebhafter Beifall bei SPÖ.)

Abg. Pölzl: Ich kann den ersten Teil der Ausführungen der Frau Landesrat Matzner nicht zustimmen. Sie sagt, daß die Richtsätze eine verhältnismäßig geringe Bedeutung haben, weil es den Fürsorgeverbänden und Gemeinden überlassen bleibt, diese Richtsätze zu überschreiten bzw. unterschreiten.

Mein Damen und Herren! Ich glaube, diese Polemik ist vollkommen unbegründet. Wenn die Richtsätze keine Bedeutung hätten, brauchten wir sie gar nicht aufzustellen. Die Richtsätze haben eine enorme Bedeutung, warum? Wenn eine Gemeinde oder ein Fürsorgeverband die von der Landesregierung beschlossenen Richtsätze überschreitet oder besser gesagt, wesentlich überschreiten würde, wird das Organ des Rechnungshofes, wie dies schon wiederholt geschehen ist, beispielsweise auch bei der Gemeinde Graz, erklären, hier werden unrechtmäßige Zuwendungen durchgeführt (Abg. Scherer: „Nein, das tut er nicht!“). Die Festlegung der Richtsätze der Landesregierung ist für die Befürsorgten von allergrößter Bedeutung.

Weiters meint Frau Landesrat, daß die Preise für die Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die Lebenshaltungskosten in Tirol und Salzburg wesentlich höher liegen und die erhöhten Fürsorgegerichtsätze in diesen Ländern dadurch bedingt seien. Meine Damen und Herren, ich gebe zu, daß in Tirol, Vorarlberg und Salzburg

das Fleisch teurer ist als in der Steiermark, aber Fleisch kann sich der Befürsorgte mit der Fürsorgerente ohnehin nicht kaufen. Hier handelt es sich um Brot, Mehl, Milch, Kartoffel und die Preise für diese Nahrungsmittel sind im allgemeinen, nachdem es sich um feste Preise handelt, in allen Bundesländern die gleichen. Diese Argumentation ist jedenfalls abwegig.

Im übrigen aber möchte ich mit großer Befriedigung zur Kenntnis nehmen, daß Frau Landesrat Matzner ankündigt, daß die Landesregierung neuerlich die Höhe der Richtsätze überprüfen wird. Hoffentlich werden die Befürsorgten recht bald höhere Richtsätze, höhere Renten bekommen. (LR. Maria Matzner: „Damit Sie etwas in der „Wahrheit“ zu schreiben haben!“)

**Präsident:** Ich bringe nunmehr den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

### 3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 175, betreffend die Gewährung einer Zulage an das wegen Erreichens der Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit nach mindestens 10jähriger Dienstzeit ausscheidende und nach Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entlohnte Personal in den Wäschereien der Kranken-Heil- und Pflegeanstalten sowie der Fürsorgeheime des Landes Steiermark.

Berichterstatter Abg. **Hofmann:** Hohes Haus! In nicht weniger als 21 Kranken-, Heil- und und Pflegeanstalten des Landes haben wir maschinell eingerichtete Wäschereien, die unbedingt notwendig sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb aufrecht zu erhalten. Mancher glaubt, daß in diesen maschinell eingerichteten Wäschereien die Arbeit erleichtert ist. Dies ist nicht der Fall, weil hier die Maschinen, wie auch in anderen Betrieben, das Arbeitstempo und damit auch die Intensität bestimmen. Die Folge davon ist, daß die in diesen Wäschereibetrieben beschäftigten Personen nach 10 und mehr Jahren oft schwere gesundheitliche Schäden erleiden. Hitze, Kälte, Nässe bedingen, daß die dort beschäftigten Menschen für Krankheiten und Invalidität viel eher anfällig sind, wie Bedienstete in anderen Anstalten.

Wir haben nun feststellen müssen, daß die Einstellung von Bediensteten vor Jahren nicht einheitlich war, so daß gerade in diesen Betrieben zwei Kategorien von Beschäftigten zu verzeichnen sind, die wohl gleiche Arbeit leisten, aber unterschiedlich entlohnt sind. Die eine Gruppe bekommt zirka 800 S, die andere 1100 S. Sie werden begreifen, daß die Zusammenarbeit von gleich Beschäftigten mit unterschiedlichem Lohn gewiß nicht sehr har-

monisch sein kann. Die Landesregierung hat deshalb beschlossen, diese Bediensteten in ein Schema zu bringen und sie nach Entlohnungsschema II zu entlohnen. Dafür sollen die Bestimmungen, wonach diese Angestellten nach 10 Jahren Dienstzeit in ein unkündbares Verhältnis bzw. nach 20jähriger Dienstleistung pragmatisiert werden, nicht mehr angewendet werden, wenn so vorgegangen wird.

Diese Bediensteten wären nun hinsichtlich ihres Ruhegenusses im Alter und bei Invalidität schwer benachteiligt gewesen, wenn das so geblieben wäre. Der Finanzausschuß hat sich demzufolge mit der Regierungsvorlage beschäftigt und in einigen Sitzungen die Vorlage eingehend beraten und entsprechend abgeändert. Ich habe die Aufgabe, namens des Finanzausschusses den folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle den in der Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 175, enthaltenen Antrag in folgender Fassung beschließen:

„Die in den Wäschereien der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie der Fürsorgeheime des Landes Steiermark beschäftigten Arbeitskräfte, die Vertragsbedienstete im Sinne des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, sind und nach dem Entlohnungsschema II entlohnt werden, erhalten unter der Voraussetzung einer durchschnittlich guten Dienstbeschreibung während der ersten 10 Dienstjahre beim Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit nach einer mindestens 10jährigen tatsächlichen Landesdienstzeit eine Ergänzungszulage zu der ihnen seitens des zuständigen Sozialversicherungsträgers zu leistenden Rente.

Nach Ablauf einer 10jährigen effektiven Landesdienstzeit ist eine Auflösung eines solchen Dienstverhältnisses nur mehr aus den im § 34 Abs. 2 bis 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86 angeführten Gründen möglich.“

Das bedeutet, daß solche Bedienstete in Zukunft nicht ohne weiteres entlassen oder gekündigt werden können, daß sie denselben Kündigungsschutz genießen wie pragmatisierte Bedienstete, was natürlich sehr wesentlich erscheint.

„Das Ausmaß der Ergänzungszulage ist gleich dem Unterschied zwischen dem nach Abschnitt V des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, zu errechnenden Ruhegenuss und der dem Bediensteten vom Sozialversicherungsträger zuerkannten Rente. An Stelle des Gehaltes gemäß § 47 des Gehaltsüberleitungsgesetzes tritt das letzte Monatsentgelt.

Der Berechnung des zu errechnenden Ruhegenusses ist die gesamte, nach dem vollendeten 18. Lebensjahr in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit zugrunde zu legen.

Die Zulage gebührt von dem Zeitpunkt an, der sich ergibt, wenn dem Monat, in dem die Kündigungsfrist abläuft, so viele Monate zuge-

rechnet werden, als die Anzahl der Monatsentgelte beträgt, die gemäß § 35 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 als Abfertigung zustehen.

Diese Zulagen gehen zu Lasten Unterabschnitt 08,08 „außerordentliche Versorgungsgenüsse“.

Ich bitte das Hohe Haus, dieser Vorlage die Zustimmung erteilen zu wollen.

**Präsident:** Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich ersuche daher die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**4. Antrag des Finanzausschusses, Einl. Zl. 192, auf Fassung eines Beschlusses über die Gewährung einer Zulage an die wegen Erreichung der Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit nach einer mindestens 10jährigen Dienstzeit ausscheidenden und nach Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entlohnten Arbeitskräfte des Landes-Bauamtes.**

Berichterstatter ist Abg. Dr. Allitsch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Allitsch:** Hohes Haus! Der Steiermärkische Landtag hat im November 1952 einen Beschluß gefaßt, der die arbeitsrechtliche Behandlung der im Baudienst gegen Entlohnungsschema II Beschäftigten für den Fall ihres Ausscheidens festlegt. Der heute soeben gefaßte Beschluß über die sozialrechtliche Behandlung der in den Wäschereien Beschäftigten hat den Finanzausschuß veranlaßt, den Ihnen vorliegenden Antrag zu stellen, wonach die wegen Erreichung der Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit nach einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit ausscheidenden und nach Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entlohnten Arbeitskräfte des Landesbauamtes eine Zulage erhalten sollen. Ich bitte, den Antrag anzunehmen.

**Präsident:** Da keine Wortmeldung vorliegt, ersuche ich die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung, Wahl von 4 Mitgliedern des provisorischen gewerblichen Fortbildungsschulrates.

Die Steiermärkische Landesregierung hat die Bildung eines provisorischen gewerblichen Fortbildungsschulrates beschlossen. Dieser hat die Aufgabe, die Steiermärkische Landesregierung in wesentlichen Angelegenheiten zu beraten. Diesem provisorischen gewerblichen Fortbildungsschulrat sollen u. a. 4 Mitglieder des Steiermärkischen Landtages als Mitglieder angehören. Diese Mitglieder sind nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen. Nach dem Verhältniswahlrecht entfallen auf die Österreichische Volkspartei und auf die Sozialistische Partei Österreichs je 2 Vertreter. Für die Wahl werden vorgeschlagen: von der Österreichischen Volkspartei die Landtagsabgeordneten Stöffler und Ing. Koch, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Landtagsabgeordneten Fritz Wurm und Josef Gruber.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesen Wahlvorschlägen einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Die Vorschläge sind angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Zur Beratung über den Landesvoranschlag für das Jahr 1955 berufe ich den Landtag für Dienstag, den 21. Dezember 1954, um 10 Uhr, ein. Schriftliche Einladungen werden nur an jene Abgeordneten ergehen, die heute nicht anwesend sind.

Heute nachmittag um 15 Uhr wird der Finanzausschuß eine Sitzung abhalten. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden ersucht, sich zu dieser Zeit im Beratungszimmer Nr. 56 einzufinden. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 10 Minuten.